

Friedrich Löhr
Ehren-Vorsitzender
des VfL Sindorf e.V.

Kampstr.9
50170 Kerpen
Tel.: priv.02273-955216
Mob. 0172-2004475
Fax: priv. 02273-954211
e-Mail: loehr-kerpen@web.de

Friedrich Löhr, Kampstr. 9, 50170 Kerpen

An den Vorstand des
VfL Sindorf e. V
zu Händen des 1. Vorsitzenden
Herrn Hans-Peter Floß
Goldammerweg 2 – 4
50170 Kerpen

den 06. 12. 2021

- ☞ Einführung eines Ehrenbeitrags ab 01. 01. 2022
- Verstoß gegen § 8 Abs. 4 der Vereinsatzung

Sehr geehrter Herr Vorsitzender und sehr geehrte Mitglieder des Vorstandes,

vielen Dank für ihre Mitteilung vom 22. November 2021. Ich bin erstaunt und entsetzt, was sich die Mitglieder „des Geschäftsführenden Vorstandes des VfL Sindorf e. V.“ alles erlauben.

1. Der Einführung eines Ehrenbeitrags für die Ehrenmitglieder und den Ehrenvorsitzenden widerspreche form- und fristgerecht . Der „Geschäftsführende Vorstand“ kann sich weder zwangsweise noch freiwillig erlauben, ohne Rechtsgrundlage einen „Ehrenbeitrag“ von den infrage kommenden Personen abzuverlangen. Dies ist rechtswidrig. Die Beitragsordnung lässt dies eindeutig nicht zu. Ist der VfL Sindorf finanziell zu mies dran, dass er eindeutige Rechtsnormen „anders interpretieren“ muss, um verdienten Mitgliedern ein paar Euro abzuverlangen. Vielleicht denkt der Vorstand mal darüber nach, wie er sparsamer wirtschaften kann. Ich könnte hierfür Beispiele nennen.
2. Auch für den „Geschäftsführenden Vorstand“ gilt, dass in jedem Jahr im 1. Quartal eine Mitgliederversammlung einberufen werden muss. Dies ist in den letzten beiden Jahren nicht geschehen. Corona kann zwar für alles herangezogen werden. Zumindest in der Mitte des Jahres 2021 hätte eine Mitgliederversammlung einberufen werden können. Andere Vereine haben nachweislich sogar in dieser Zeit mehrere Mitgliederversammlungen abgehalten. Nur der Vorstand des VfL Sindorf kann es sich erlauben, den § 8 Abs. 4 der Vereinsatzung zu missachten und so dem höchsten Gremium des Vereins (s. § 8 Abs. 1 Abs. 1 der Satzung) die Mitwirkung an entscheidenden Aufgaben vorzuenthalten.
3. Durch das Nichtstattfinden einer Mitgliederversammlung bezweifele ich sogar, dass der gesamte Vorstand noch rechtmäßig den Verein führen kann. Der gesamte Vorstand wird von der Mitgliederversammlung alle zwei Jahre neu gewählt. § 11 Abs. 14 der Vereinssatzung erlaubt, dass der alte Vorstand so lange federführend im Amt bleibt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist. Diese Regelung gilt jedoch nur für den Fall, dass ein neuer Vorstand nicht gewählt werden konnte. Hier handelt es sich um die „Interimszeit“. Eine „willkürliche Erweiterung der Amtszeit des Vorstandes“ ist mit dieser Vorschrift nicht abgedeckt.

4. Ferner hat der Verein für mehrere Jahre keinen ordentlich beschlossenen Haushaltsplan. Folglich arbeitet der Vorstand seit Jahren ohne Legitimation. Das Budgetrecht ist neben der Wahl des Vorstandes das höchste Recht der Mitgliederversammlung. Daher haftet der Vorstand alleine für die Abwicklung der finanziellen Geschäfte des Vereins.
5. Der Vorstand gefährdet daher auch die Gemeinnützigkeit.
6. Seit Jahren ist die Haushaltsabwicklung nicht der Mitgliederversammlung vorgestellt und von ihr beschlossen worden. Daher ist der Vorstand ebenfalls seit Jahren nicht entlastet worden.

Fazit

Nach all den Verfehlungen des Vorstandes, vor allem des Geschäftsführenden Vorstandes, behalte ich mir vor, sowohl dem Fußballverband des Kreises und dem Land als auch das Finanzamt Bergheim entsprechend zu informieren.

Ferner fordere ich den „Geschäftsführenden Vorstand“ auf, spätestens in vierzehn Tagen in Schriftform allen Ehrenmitgliedern mitzuteilen, dass der Brief vom 22. November 2021 gegenstandslos ist und ein „Ehrenbeitrag“ ab dem 01. Januar 2022 nicht zu zahlen ist. Der Aufwand für diese Aktion und für das Porto hätten Sie sich sparen können.

Ich fordere ferner den Vorstand auf, schnellstens, also sobald die Corona-Schutzregeln es erlauben, eine Mitgliederversammlung einzuberufen.

Als Ehrenvorsitzender bedauere ich, dem Vorstand diesen Brief schreiben zu müssen. Ein Verein wird von den Mitgliedern getragen und regiert. Der Vorstand leitet die Geschäfte des Vereins unter Beachtung der Bestimmungen des BGB über das Vereinsrecht, der Vereinssatzung und der hierzu von der Mitgliederversammlung beschlossenen Ordnungen. Im steht kein „eigenes Interpretationsrecht“ zu.

Auf ihre Reaktion bin ich gespannt.

Mit sportlichen Grüßen

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Friedrich Löhr'. The signature is written in a cursive, flowing style.

Friedrich Löhr